

SPRACHREGELUNG



Status:	Geschäftszeichen (SP):	Datum (Sachstand):
ENTWURF / ENDFASSUNG	SP-APR 1105-2013/...	15. Mai 2014
Titel der Sprachregelung mit thematischem Bezug		
Bearbeiter(in) Fachbereich:	Bearbeiter(in) SP:	
BA 1 (BA 13,14,16)		

Anlass der Sprachregelung:

Thematischer Bezug mit Hinweis auf den Grund der Sprachregelung bzw. auf die aktuelle Berichterstattung.
Steuerrechtliche Cum-Ex-Problematik

Sach- und Rechtslage:

Kurze Beschreibung des tatsächlichen Hintergrunds (Sachstand) und der einschlägigen Rechtsgrundlage

Kommunikationselemente:**Aktiv:**

Die Identifikation und Verfolgung steuerrechtlicher Verstöße obliegt in erster Linie den Steuerbehörden. Das Kreditwesengesetz (KWG) sieht keine spezifischen Befugnisse mit Bezug zu steuerrechtlichen Gestaltungen vor. Gleichwohl sind steuerrechtliche Verstöße auch von aufsichtlichem Interesse, denn sie können für die Banken ein operationelles - bzw. Reputationsrisiko darstellen. Entsprechende Kontrollmöglichkeiten der BaFin bestehen in Auskunftserhebungen und bei strafbaren Handlungen in Maßnahmen gegen die Geschäftsleitung. Ausgangspunkt für aufsichtliche Nachfragen sind in der Regel bekannt werdende Fälle bei anderen Instituten oder entsprechende Presseberichte.

1. Welche Institute und Gesellschaften sind davon betroffen?

Zu einzelnen Instituten kann sich die BaFin vor dem Hintergrund der bankaufsichtsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 9 Kreditwesengesetz) nicht äußern. Dafür bitte ich um Verständnis.

2. Wie beurteilt das BaFin die Rechtslage bezüglich der angebotenen Geschäfts und der möglichen Verletzungen von Sorgfaltspflichten oder anderen aufsichts- oder bankrechtlichen Regeln?

Der BaFin steht es als (Bank-)Aufsichtsbehörde nicht zu, die Rechtslage in steuerrechtlichen Fragestellungen zu beurteilen (siehe oben). Ob und inwiefern mög-

SPRACHREGELUNG



die Steuerdelikte aufsichtlichen Handlungsbedarf begründen, hängt zudem auch vom konkreten Einzelfall ab. Eine pauschale Aussage ist hierzu leider nicht möglich.

Reaktiv:**Hintergrund:****Sachstand bei einzelnen Instituten:**

Die interne Untersuchung der [REDACTED] hierzu dauert noch an, das projektierte Ende April/Mai 2014 wurde mittlerweile auf Q3 nach hinten verschoben. Identifiziert wurden bislang Geschäfte eines Kunden ([REDACTED]) sowie einer Prime Brokerage Kundin. Die [REDACTED] steht hierzu auch in Kontakt mit der Finanzverwaltung, die ein Auskunftersuchen gestellt hat. Inwieweit cum ex Geschäfte auch im Rahmen des Eigenhandels erfolgten steht noch nicht fest.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Die [REDACTED] hat derartige Geschäfte in den Jahren [REDACTED] zwischen [REDACTED] getätigt. Diese waren Gegenstand einer regulären Betriebsprüfung. Als [REDACTED] hat die [REDACTED] hieraus Steuern in Höhe von [REDACTED] Euro zzgl. [REDACTED] Euro Zinsen gezahlt, gegen die entsprechenden Bescheide aber im Hinblick auf die noch nicht höchstrichterlich geklärte Frage der steuerrechtlichen Bewertung von cum-ex-Geschäften Einspruch erhoben. Diesen Einspruch hat das zuständige Finanzamt in einem Teilbetrag kürzlich abschlägig beschieden. Der Vorstand hat in dieser Woche beschlossen, gegen die ablehnende Einspruchsentscheidung Klage beim [REDACTED] zu erheben. Sollte der BFH im Grundsatz zu Gunsten der betroffenen Banken entscheiden, hätte die [REDACTED] so ihre parallele Rechtsposition gewahrt und könnte die Rückerstattung der gezahlten Steuern verlangen.

Die [REDACTED] hat derartige Geschäfte in den Jahren zwischen [REDACTED] für einen Kunden und für sich selbst getätigt. [REDACTED] erließ das Finanzamt [REDACTED] in Bezug zu dem Kundenfall einen Haftungsbescheid gegen die [REDACTED] mit einer Forderung über [REDACTED] EUR. Zwar legte die [REDACTED] Einspruch gegen den Haftungsbescheid ein; zahlte jedoch ohne Anerkennung einer entsprechenden Rechtspflicht in [REDACTED] einen Betrag in Höhe von insgesamt [REDACTED] EUR. Die verbleibenden [REDACTED] EUR würde von dem betroffenen Kunden gezahlt. Aus eigenen Geschäften wurden bereits ca. [REDACTED] EUR an das Finanzamt [REDACTED] zurückgezahlt. Darüber hinaus stehen Steuergutschriften des Bundeszentralamtes für Steuern in Höhe von etwa [REDACTED] EUR aus, von denen [REDACTED] EUR bereits abgeschrieben sind. Sollte die oben genannte Entscheidung des BFH im Grundsatz zu Gunsten der betroffenen Banken ausfallen, könnte die [REDACTED] die Erstattung der noch ausstehenden Steuergutschriften bzw. die Rückerstattung der gezahlten Steuern verlangen.

Die Bank hat in diesem Zusammenhang umfangreiche interne Untersuchungen angeordnet. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen liegen mittlerweile vor. Der Aufsichtsrat der [REDACTED] beabsichtigt in einer außerordentlichen Sitzung am [REDACTED] auf Basis der oben genannten Untersuchungsergebnisse weitergehende interne Untersuchungen hinsichtlich möglicher Schadensersatzansprüche gegen einzelne aktuelle bzw. ehemalige Vorstandsmitglieder in Auftrag zu geben. Weitere Vorstandsmitglieder sollen ggf. gerügt

SPRACHREGELUNG



werden. Ob ggf. auch strafrechtliche Tatbestände vorliegen, ist Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Untersuchungen der Generalstaatsanwaltschaft [REDACTED]

Die [REDACTED] vertrieb bis [REDACTED] an Kunden in Deutschland Produkte mehrerer Fonds, die allein das Erschleichen von Steuerbescheinigungen für angeblich bezahlte Kapitalertragssteuer zum Gegenstand hatten; in dem Kompensationszahlungen nach einem Leerverkauf (Zahlung bei Lieferung von Aktien nach dem Dividendenstichtag) als Dividendenzahlungen behandelt wurden.

Der Kunde [REDACTED] hat gegenüber den Personen [REDACTED] Strafanzeige erstattet. Im weiteren Verlauf hat auch [REDACTED] ebenfalls Kunde des [REDACTED] Schadensersatzklagen erhoben sowie Strafanzeige wegen Geheimnisverrats sowie schweren Betruges erstattet.

Die Klageschrift von [REDACTED] wurde mit zahlreichen Anlagen der BaFin übersandt. Die Unterlagen enthalten u.a. ein internes Arbeitspapier. Aus diesem geht hervor, dass es sich bei den Fonds nach eigener Einschätzung der Bank um ein „steuerlich aggressives Produkt mit Bezug auf Abkommensmissbrauch“ handelt. Wörtlich heißt es: „Dieses Produkt ist unter den genannten Ausführungen steuerrechtlich und steuerreputationell als nicht ok einzustufen.“

Insgesamt seien 70 Kunden von 3 Fonds betroffen, deren Investitionen nicht zurückgezahlt worden seien. Das ausstehende Volumen belaufe sich auf [REDACTED].

Nach Auskunft des Instituts vertriebe man diese Produkte seit [REDACTED] nicht mehr.

Einer beabsichtigten Verwarnung der Aufsichtsratsmitglieder des [REDACTED] durch BA 16, [REDACTED] und [REDACTED] ist die Bank durch Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder im [REDACTED] zuvor gekommen.

Desweiteren wurde Q 35 um eine Prüfung der Aufhebung der Freistellung gem. § 2 Abs. 4 KWG der [REDACTED] gebeten.

Q-Töne der Leitung

- Kurze Auszüge aus einschlägigen Interviews oder Reden des Direktoriums, um diese ggf. in der Pressearbeit berücksichtigen zu können.
- Beschränkung auf die wesentlichen Zitate / Aussagen zum Thema mit Nennung der Quelle (z.B. Interview Handelsblatt vom ..., BaFinJournal, Ausgabe ...).